

Sebastian Polly, Leopold M. Borst*

PFOA und POP – Neue Beschränkungen stellen Unternehmen vor Herausforderungen

Der Europäische Gesetzgeber ist seinen Verpflichtungen aus dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention) weiter nachgekommen und hat, wie im Frühjahr 2019 in Genf beschlossen, die Verwendung von Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und von PFOA-verbundenen Verbindungen in der Europäischen Union mit Wirkung zum 4.7.2020 erheblich beschränkt.

Die jüngste Zunahme einschlägiger Anfragen aus der Industrie indiziert, dass die neuen Beschränkungen für zahlreiche Zulieferunternehmen eine besondere Herausforderung darstellen. Angesichts des kurzen Zeitraums zwischen Verabschiedung der PFOA-Verordnung am 8.4.2020 und ihrem Geltungsbeginn – weniger als drei Monate später – haben, nach dem Verständnis der Autoren, noch diverse Unternehmen PFOA-haltige Erzeugnisse in ihren Lagern.

Nach den Eindrücken der vergangenen Wochen sorgen insbesondere die Übergangsvorschriften und Ausnahmeregelungen für Verunsicherung. Berichte über anhaltende Abstimmungen zwischen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und der Europäischen Kommission deuten darauf hin, dass auch auf Seiten des Gesetzgebers unter Umständen Detailfragen noch ungeklärt sind.

I. Beschränkungen und Übergangsbestimmungen

Seit Geltungsbeginn der Delegierten Verordnung (EU) 2020/784¹ (PFOA-Verordnung) dürfen Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, die PFOA oder ihre Salze in einer Konzentration von mehr als 0,025 mg/kg (0,000025 Gew.-%) oder bestimmte PFOA-verbundene Verbindungen in einer Konzentration von mehr als 1 mg/kg (0,0001 Gew.-%) enthalten, gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1021² (POP-Verordnung) und den Regelungen zu PFOA in Anhang I der POP-Verordnung grundsätzlich nicht mehr hergestellt, in Verkehr gebracht oder verwendet werden.³ Für existierende Erzeugnisse sehen POP-Verordnung und PFOA-Verordnung jedoch gewisse Übergangsbestimmungen vor:

- Nach den allgemeinen Übergangsbestimmungen in Art. 4 Abs. 2 U Abs. 1 der POP-Verordnung sollen die Verbote aus Art. 3 „für einen Zeitraum von sechs Monaten nicht [gelten], wenn die Stoffe in Erzeugnissen vorhanden sind, die vor oder zu dem Zeitpunkt hergestellt worden sind, ab dem diese Verordnung für diese Stoffe gilt“ und wenn ein Stoff – wie im konkreten Fall PFOA – nach dem 15.7.2019 in die Verbotsliste in Anhang I aufgenommen worden ist.

Unter Herstellung wird dabei die „Produktion oder Extraktion von Stoffen im natürlichen Zustand“ verstanden.⁴ Erzeugnis meint jeden „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“.⁵

- Nach Art. 4 Abs. 2 U Abs. 2 der POP-Verordnung gilt zudem, dass die Verbote nach Art. 3 dauerhaft nicht für solche Stoffe gelten sollen, „die in Erzeugnissen vorhanden sind, die vor oder zu dem Zeitpunkt, seit dem die vorliegende Verordnung [...] auf diese Stoffe Anwendung findet [...], bereits verwendet wurden.“
Ebenso gilt nach Ziffer 8 der PFOA-Verordnung, dass die „Verwendung von in der Union vor dem 4.7.2020 bereits verwendeten Erzeugnissen, die PFOA, ihre Salze und/oder PFOA-verbundene Verbindungen enthalten, [...] zulässig“ bleibt.

Der Verwendungsbegriff ergibt sich aus Art. 2 Nr. 6 der POP-Verordnung und Art. 3 Nr. 24 der REACH-Verordnung. Danach meint Verwendung grundsätzlich jedes „Verarbeiten, Formulieren, Verbrauchen, Lagern, Bereithalten, Behandeln, Abfüllen in Behältnisse, Umfüllen von einem Behältnis in ein anderes, Mischen, Herstellen eines Erzeugnisses oder jeder andere Gebrauch“.

DOI: 10.21552/stoffr/2020/4/6

* Dr. Sebastian Polly ist Partner im Bereich Global Products Law bei der internationalen Wirtschaftskanzlei Hogan Lovells in München; Dipl.-Ing. Leopold M. Borst ist Associate im Bereich Global Products Law bei der internationalen Wirtschaftskanzlei Hogan Lovells in München.

1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/784 der Kommission vom 8. April 2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und von PFOA-verbundenen Verbindungen (ABl. L 1881 vom 15.6.2020, S. 1).

2 Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

3 Zeitlich beschränkte Ausnahmen bestehen z. B. für bestimmte Verfahren bei der Halbleiterherstellung, für bestimmte Medizinprodukte, für bestimmte Membranen, für bestimmte Feuerlöschschäume und für Plasma-Nanobeschichtungen.

4 Vgl. Art. 2 Nr. 5 der POP-Verordnung i. V. m. Art. 3 Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung = Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschrän-